

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 19. Juli 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juli 1990, geändert am 24.03.1999, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Wolfach, das "Bürger-Info" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juli 1990 außer Kraft.

Wolfach, den 19. Juli 1990

gez.

Züfle

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wolfach und der Gemeinden Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach am 10. August 1990 bekannt gemacht und dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.